



Beitragsordnung

gemäß § 6 der Satzung des SV Seeligstadt e.V.1924

§ 1 Mitgliedschaft

1. Der Sportverein Seeligstadt setzt sich zusammen aus:
 - a. Mitglieder Vollzahler (ab 1. Januar des auf das 18. Lebensjahr folgenden Jahres)
 - b. Mitglieder Teilzahler (ab 1. Januar des auf das 14. Lebensjahr folgenden Jahres), Erwerbslose, Rentner/innen, Schüler, Studenten
 - c. Mitglieder Kinder (bis 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.)
 - d. Mitglieder, passiv (die am Trainings- und Spielbetrieb nicht teilnehmen)
 - e. Ehrenmitglieder

§ 2 Beiträge und Beitragsleistungen

1. Als Eintrittsgebühren werden einmalig beim Mitglied Vollzahler 7,00 Euro, sonst 5,00 Euro erhoben.
2. Die Mitgliedschaft im Sportverein Seeligstadt ist für Vereinsmitglieder nach § 1 Beitragsordnung Abs. 2 Buchst. a - d monatlich beitragspflichtig:

a. Mitgliedern Vollzahler	11,00 Euro
b. Mitgliedern Teilzahler	7,00 Euro
c. Mitgliedern Kinder	5,00 Euro
d. Mitgliedern, passiv	3,00 Euro

Eine Änderung im Status der Zahler (z.B. Ein Wechsel vom Vollzahler in Teilzahler oder umgedreht) ist vom Vereinsmitglied dem Vorstand anzuzeigen, welches dem Vereinsmitglied vom Vorstand zu bestätigen ist.

3. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr sind bei Eintritt sofort fällig, danach halbjährlich zum 1.3. und 1.9. fällig. Der Beitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.
4. Jedes Vereinsmitglied des Sportvereins Seeligstadt nach § 2 Beitragsordnung Abs. 2 Buchst. a. und b. erbringt im Kalenderjahr 6 Arbeitsstunden. Diese dienen zur Erhaltung der Sportstätten und vereinsgemeinschaftlicher Tätigkeiten und müssen zum Jahresende selbsttätig nachgewiesen werden.
5. Nicht erfüllte Arbeitsstunden werden vom jeweiligen Vereinsmitglied mit 6,- Euro pro Arbeitsstunde zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Sportverein Seeligstadt mit Zahlungsinformation per Lastschriftverfahren eingezogen.



6. Das Ruhen der Beitragspflicht kann durch das Mitglied beantragt werden. Dieser Antrag muss schriftlich gegenüber dem Vorstand gestellt und vom Vorstand bestätigt werden. Gründe für das Ruhen der Beitragspflicht sind längere Abwesenheiten, z.B. Erkrankungen ab 3 Monaten. Das Ruhen gilt ab Antragsdatum im jeweiligen Beitragsjahr.

§ 3 Sitzungsgeld für Vorstandssitzungen

Gewählte Mitglieder des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen eine Aufwandsentschädigung. Diese entspricht pro Sitzung in Höhe des persönlichen monatlichen Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die vorliegende Gebührenordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Bisherige Regelungen verlieren ihre Gültigkeit.